



## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen für die zusätzlichen und für die zu ändernden Inhalte	3
2	Zusätzliche bzw. gegenüber dem zu ändernden Plan anders lautende Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung	4
3	Gegenüber dem zu ändernden Plan anders lautende Bauordnungsrechtliche Vorschriften (BOV) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB mit Zeichenerklärung	6
4	Gegenüber dem zu ändernden Plan anders lautende Hinweise mit Zeichenerklärung	9
5	Satzung	10
6	Begründung – Städtebaulicher Teil	12
7	Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	17
8	Begründung – Bauordnungsrechtlicher Teil	19
9	Begründung – Sonstiges	21
10	Begründung – Bilddokumentation	25
11	Verfahrensvermerke	26

# 1 **Rechtsgrundlagen für die zusätzlichen und für die zu ändernden Inhalte**

---

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89)
- 1.5 **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)

## 2

### Zusätzliche bzw. gegenüber dem zu ändernden Plan anders lautende Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung

---

#### 2.1 Überschreitung der Grundfläche in den Bereichen B und D

Die zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift durch nicht vollflächig versiegelte

- Stellplätze und
- Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen

um weitere 20 % überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)

#### 2.2 FH .... m

##### Firsthöhe

als Höchstmaß; bezogen auf Meereshöhe;

Die maximale Firsthöhe darf an keiner Stelle des Hauptgebäudes den festgesetzten Wert überschreiten und wird am höchsten Punkt des Firstes gemessen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanZV; siehe Planzeichnung)

#### 2.3



##### Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)

#### 2.4



##### Umgrenzung von Flächen für **Garagen und Nebenanlagen**

Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb dieser Flächen (und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO; Nr. 15.3. PlanZV; siehe Planzeichnung)

## 2.5 ... WE

### **Wohneinheiten**

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden; pro Gebäude gelten folgende Obergrenzen:

Bereich A: max. 2 Wohneinheiten

Bereich B: max. 8 Wohneinheiten

Bereich C: max. 2 Wohneinheiten

Bereich D: max. 6 Wohneinheiten (1 pro Reihenselement)

Bereich E: max. 2 Wohneinheiten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB; siehe Nutzungsschablonen)

Hinweis zu Bereich D: Es wird davon ausgegangen, dass 6 Reihenselemente errichtet werden.

## 2.6

### **Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.4. PlanZV; siehe Planzeichnung)

## 2.7

### **Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes**

Die Inhalte des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" (Fassung vom 22.04.2013, Satzungsbeschluss am 22.04.2013) werden durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" ergänzt. Nunmehr anders lautende Inhalte ersetzen die bisherigen und von dieser Änderung betroffenen Inhalte vollständig.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

### 3 **Gegenüber dem zu ändernden Plan anders lautende Bauordnungsrechtliche Vorschriften (BOV) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB mit Zeichenerklärung**

---

- 3.1 Abstandsflächen** Für die Abstandsflächen gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß Art. 6 BayBO. Eine Ausnahme hiervon stellen die in der Planzeichnung dargestellten Grenzgaragen in den Bereichen B, C und D dar. Maßgebend ist hier die Baugrenze nach 15.3 PlanZV. Die Grenzgaragen dürfen eine mittlere Traufhöhe auf der Nachbargrenze (durchschnittliche Höhe über natürlichem Gelände) von 2,00 m nicht überschreiten. Die maximale Länge der Grenzgaragen beträgt 24,00 m.
- 3.2 Dachformen** Im Plangebiet sind nur Satteldächer zulässig. Für Widerkehre und Zwerchiegel sind darüber hinaus auch Flachdächer zulässig.  
Für Garagen sind darüber hinaus auch Pultdächer und nachhaltig begrünte Flachdächer zulässig.  
Neben der festgesetzten Dachform sind für deutlich untergeordnete Bauteile (z.B. Gauben, Eingangüberdachungen etc.) andere Dachformen möglich.  
Dächer sind grundsätzlich mit Dachüberstand (konstruktiver Witterschutz) auszuführen.  
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)
- 3.3 Widerkehre** Widerkehre (gegenüber der Außenwand vorspringende Bauteile mit Firstrichtung quer zur Haupt-Firstrichtung) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- zusammen mit anderen Dachaufbauten max. 40 % der betreff. Dachlänge
  - max. Breite (gemessen von Außenkante Außenwand): 7,50 m
  - max. ein Widerkehr pro Traufseite
  - Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,50 m
- (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

### 3.4 Zwerchgiebel

Zwerchgiebel (Bauteile mit Firstrichtung quer zur Haupt-Firstrichtung, welche die Traufe unterbrechen) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- zusammen mit anderen Dachaufbauten max. 40 % der betreff. Dachlänge
- max. Breite (gemessen von Außenkante Außenwand): 7,50 m
- max. ein Zwerchgiebel pro Traufseite
- Mindestabstand zu Dachaufbauten 3,00 m
- Mindest-Abstand zum Giebel 4,00 m, gemessen von der Außenwand
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,50 m

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

### 3.5 Einfriedungen und Stützkonstruktionen

Einfriedungen sind nur als Holz- oder Metallzäune oder als Hecken aus standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzliste) zulässig. Metallene Geflechtzäune (z.B. Maschendraht) sind ausgeschlossen. Als max. Höhe sind 1,20 m für Zäune und 1,60 m für Hecken zugelassen. Bei Heckenpflanzungen ist ein Abstand von 0,70 m zum öffentlichen Straßenraum einzuhalten (Stammmitte).

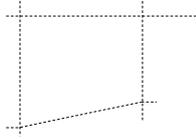
Stützkonstruktionen im Bereich der Freiflächen der Baugebiete sind nur zulässig, sofern sie für die Anpassung des Geländes (z.B. gegenüber der Verkehrsfläche) auf Grund der vorhandenen Topografie erforderlich sind. Sie sind

- optisch zu gliedern, d.h. als Stützkonstruktionen mit Abstufungen auszuführen, bei denen die Höhe der einzelnen Stufen 0,50 m nicht überschreitet und
- in einer Bauweise auszuführen, die für Wasser und Kleinlebewesen durchlässig ist (z.B. Trockenmauern aus Natursteinen, Gabionen etc.) und
- dauerhaft zu begrünen und
- gegenüber der Grundstücksgrenze um mind. 0,50 m zurück zu setzen.

Ausgenommen von den Regelungen zu Stützkonstruktionen sind die Garagenhöfe in Bereich B, C und D (vgl. Gestaltung der unbebauten Flächen).

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

4.1

**Geplante Grundstücksgrenzen**

die so gekennzeichneten Grenzen stellen einen Vorschlag zur Aufteilung der Grundstücke dar; für die Grundstücksaufteilung im Bereich D (Hausgruppe mit bis zu 6 Reihenhaus-Elementen) ist kein Vorschlag dargestellt (siehe Planzeichnung)

4.2 **Mit Geh-, Fahr-, oder Leitungsrechten belastete Fläche**

Eine Verlegung der Leitungen bzw. Kanäle, die sich im Bereich der mit einem **Geh-, Fahr-, oder Leitungsrecht** belasteten Fläche auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1473/24 befinden, ist in Abstimmung mit dem Leitungsberechtigten (hier: Abwasserverband Rothach) möglich.

4.3 **Freiflächenplan**

Im Rahmen der Baugenehmigung ist dem Baugesuch ein **Freiflächenplan** beizulegen.

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" in öffentlicher Sitzung am 19.12.2016 beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 06.12.2016.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 06.12.2016 in Verbindung mit den bisherigen Inhalten des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" (Fassung vom 22.04.2013, Satzungsbeschluss am 22.04.2013). Zusätzliche Inhalte ergänzen die bisherigen Inhalte. Nunmehr anders lautende Inhalte ersetzen die bisherigen und von der Änderung betroffenen Inhalte vollständig.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" wird die Begründung vom 06.12.2016 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

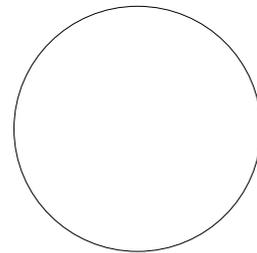
Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 500.000,- € (Fünfhunderttausend Euro) belegt werden.

#### §4 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Lindenberg i. Allgäu, den .....

.....  
(Eric Ballerstedt, 1. Bürgermeister)



(Dienstsigel)

## 6.1 Allgemeine Angaben

### 6.1.1 Zusammenfassung

- 6.1.1.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Norden der Stadt Lindenberg i. Allgäu, südlich des "Kohlstattweges" und westlich der "Nadenbergstraße". Der zu ändernde Bereich umfasst die Grundstücke des "Stuibenweges".
- 6.1.1.2 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Westlicher Nadenberg Teil 2" aus dem Jahr 2013 weist einige Festsetzungen und Regelungen auf, die den heutigen Vorstellungen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entsprechen. Da es ein Anliegen der Stadt Lindenberg i. Allgäu ist, möglichst sparsam mit Grund und Boden zu haushalten, ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten.
- 6.1.1.3 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes basiert auf dem Festsetzungskonzept des ursprünglichen Planes und wird in bestimmten Teilbereichen verändert und/oder ergänzt.
- 6.1.1.4 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" ist weiterhin aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lindenberg i. Allgäu entwickelt.
- 6.1.1.5 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 6.1.1.6 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

### 6.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

- 6.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Norden der Stadt Lindenberg i. Allgäu, südlich des "Kohlstattweges" und westlich der "Nadenbergstraße". Der zu ändernde Bereich umfasst die Grundstücke des "Stuibenweges".
- 6.1.2.2 Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2".

6.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 1473/6, 1473/12, 1473/13, 1473/14, 1473/15, 1473/16, 1473/17, 1473/18, 1473/19, 1473/20, 1473/21, 1473/22, 1473/23, 1473/24, 1473/25, 1473/26, 1473/27 (Gemarkung Lindenberg i. Allgäu).

## **6.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange**

### **6.2.1 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie**

6.2.1.1 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich bereits umgesetzte Wohngebäude (freistehende Einfamilienhäuser). Darüber hinaus sind keine naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.

### **6.2.2 Erfordernis der Planung**

6.2.2.1 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Westlicher Nadenberg Teil 2" aus dem Jahr 2013 weist einige Festsetzungen und Regelungen auf, die den Vorstellungen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entsprechen. Er sieht Bereiche für die Umsetzung eines Mehrfamilienhauses und von Reihenhäusern vor, die allerdings für die Schaffung des benötigten Wohnraums wesentlich nachhaltiger genutzt werden könnten. Des Weiteren hat es sich herausgestellt, einige Festsetzungen zu konkretisieren bzw. zu flexibilisieren, um den Belangen des Ortsbildes und den heutigen Vorstellungen der Bauherrschaft gerecht zu werden. Da es ein Anliegen der Stadtverwaltung und des Stadtrates von Lindenberg i. Allgäu ist, möglichst sparsam mit Grund und Boden zu haushalten und das Planungsinstrument etwas flexibler zu gestalten, ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten. Der Stadt erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

### **6.2.3 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben**

6.2.3.1 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.

6.2.3.2 Die Stadt Lindenberg i. Allgäu verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Fassung vom 12.02.1996). Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Westlicher Nadenberg Teil 2" überplanten Flächen werden als Wohnbauflächen dargestellt. Da im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Änderungen an der Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden, ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB auch weiterhin erfüllt.

6.2.3.3 Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

6.2.3.4 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

## **6.2.4 Allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung**

6.2.4.1 Allgemeine Zielsetzung der vorliegenden Planung ist es, das ursprüngliche städtebauliche Konzept im Wesentlichen beizubehalten und nur in Teilbereichen flexibler und bedarfsgerecht zu gestalten. Ziel der Änderung ist es darüber hinaus, eine effektivere Ausnutzung der Flächen zu erreichen, ohne dadurch die städtebauliche Situation zu beeinträchtigen.

6.2.4.2 Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" erfolgt im so genannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Dies ist aus folgenden Gründen möglich:

- bei dem Vorhaben handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m<sup>2</sup>.
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da sich Bereiche solcher Schutzgüter nicht in räumlicher Nähe des überplanten Bereiches befinden.

Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingehalten.

6.2.4.3 Der redaktionelle Aufbau der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.

6.2.4.4 Die 1. Änderung basiert auf dem Festsetzungskonzept des ursprünglichen Planes und wird in bestimmten Teilbereichen verändert und/oder ergänzt. Die Systematik entspricht weiterhin den Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan").

## **6.2.5 Geänderte und ergänzte planungsrechtliche Vorschriften**

6.2.5.1 An den festgesetzten Grundflächenzahlen für die Bereiche A bis E wird festgehalten. Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich B eine Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus und Bereich D eine Bebauung mit einer Hausgruppe (Reihenhäuser) entstehen soll, wird für diesen Bereich eine zusätzliche Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Grundfläche aufgenommen, um die Grundstücke effektiver ausnutzen zu können. Die Überschreitungsmöglichkeit bezieht sich dabei allerdings lediglich auf nicht vollflächig versiegelte Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen.

6.2.5.2 Im Bereich B erfolgt eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in Richtung Norden (0,50 m) und Osten (1,50 m). Dies erscheint für die benachbarten Gebäude weiterhin unproblematisch, da das Grundstück südlich des "Kohlstattweges" gelegen ist und die überbaubaren Grundstücksflächen von der östlich angrenzenden Bebauung weiterhin abgerückt sind.

- 6.2.5.3 Um zu gewährleisten, dass das Hauptgebäude im Bereich B mit keiner unangemessenen Gesamthöhe errichtet wird, wird hier eine maximale Firsthöhe (807,50 m ü. NN) festgesetzt. Dies ist auch für den Außenstehenden (z.B. Anlieger) nachvollziehbar und damit kontrollierbar.
- 6.2.5.4 Auch im Bereich D (Hausgruppe) werden die überbaubaren Grundstücksflächen etwas weiter gefasst (Aufweitung in Richtung Osten ca. 2,00 m, in Richtung Norden und Süden jeweils 0,50 m), um einem Bauträger einen größeren Spielraum bei der Aufteilung der Reihenelemente anzubieten.
- 6.2.5.5 Die im Bereich B vorgesehenen Flächen für Garagen und Nebenanlagen werden um weitere Flächen ergänzt, um weitere, notwendige Garagen und sonstige Nebenanlagen (bspw. Fahrradunterstand) auf dem Grundstück unterbringen zu können.
- 6.2.5.6 Die im Bereich D vorgesehenen Flächen für Garagen und Nebenanlagen werden um weitere Flächen im westlichen Bereich des Grundstücks vorgesehen, um z.B. weitere, erforderliche Garagen auf dem Grundstück unterzubringen.
- 6.2.5.7 Die maximal zulässigen Wohneinheiten werden für die Bereich B und D erhöht, um die Flächen angemessen ausnutzen zu können und den notwendigen Wohnraum bereitstellen zu können. Für den Bereich B sind nun maximal 8, für den Bereich D maximal 6 Wohneinheiten zulässig. Die 6 Wohneinheiten in Bereich D beziehen sich auf die gesamte Hausgruppe. Es wird davon ausgegangen, dass sechs Reihenelemente errichtet werden. Pro Reihenelement ist 1 Wohneinheit vorgesehen. Durch die Bebauungsplan-Änderung erhöht sich die Anzahl an maximal zulässigen Wohneinheiten im Plangebiet "Westlicher Nadenberg Teil 2" von 31 auf 36.
- 6.2.5.8 Aus Gründen des Nachbarnschutzes wird im Bereich B durch die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein-/Ausfahrt entlang der kompletten westlichen Grundstücksgrenze (entlang des "Stuibeweges") die Möglichkeit einer Garagenzufahrt unterbunden. Diese Einfahrt kann auch am Kohlstattweg städtebaulich sinnvoll realisiert werden. Der Kohlstattweg eignet sich auf Grund des vorhandenen Fußgängerweges und des Straßenquerschnittes besser als Zufahrt.

## **6.2.6 Nutzungskonflikt-Lösung, Immissions-Schutz**

- 6.2.6.1 Nutzungskonflikte auf Grund von Verkehrslärm und/oder gewerblichen Lärms bzw. anderen Immissionen sind nicht erkennbar.
- 6.2.6.2 Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdüngung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche, Kuhglocken etc.) zu rechnen.

## **6.2.7 Wasserwirtschaft**

- 6.2.7.1 Die Stadt Lindenberg i. Allgäu verfügt in diesem Bereich über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer.
- 6.2.7.2 Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Abwasserverband Rothach.
- 6.2.7.3 Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein nördlich gelegenes Regenrückhaltebecken dosiert zurückgehalten und versickert.
- 6.2.7.4 Das Baugebiet wird an die städtischen Frischwasserleitungen angeschlossen. Dadurch ist eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet.

## **6.2.8 Geologie**

- 6.2.8.1 Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.

**7.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB****7.1.1 Umweltprüfung**

7.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

**7.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung**

7.1.2.1 Eingriffe, die auf Grund der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist somit nicht erforderlich.

**7.1.3 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)****7.1.4 Bestandsaufnahme**

7.1.4.1 Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich von Lindenberg i. Allg. am Nadenberg. Es liegt in leichter Hanglage mit einem leichten Geländeabfall in Richtung Westen. Im Gebiet besteht bereits Baurecht auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2". Ein Teilbereich ist bereits bebaut.

7.1.4.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Bei den noch unbebauten Bereichen des Plangebietes handelt es sich um zumindest bis vor kurzem intensiv genutztes Grünland. Die Artenvielfalt dieser Bereiche ist auf Grund der bisherigen Nutzung eher gering. Die bereits bebauten Bereiche bieten keinen Lebensraum mehr für heimische Tiere und Pflanzen.

7.1.4.3 Schutzgebiete/Biotop ( § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Es befinden sich keine Schutzgebiete und Biotop in räumlicher Nähe zum Plangebiet.

7.1.4.4 Schutzgut Boden und Geologie ( § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): In den bereits voll- oder teilversiegelten Bereichen des Plangebietes können die Böden ihre Funktion als Ausgleichskörper im

Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. In den noch unbebauten Bereichen werden diese Funktionen noch erfüllt.

- 7.1.4.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): In den unbebauten Bereichen versickert das Wasser über die belebte Bodenzone oder fließt oberflächlich ab. In den bebauten Bereichen wird das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zurückgehalten und in den gemeindlichen Regenwasserkanal eingeleitet. In Bezug auf das Grundwasser ist wegen der leichten Hanglage davon auszugehen, dass es nicht oberflächennah ansteht. Das Auftreten von lokalem Schichtwasser kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- 7.1.4.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): In den unbebauten Bereichen des Gebiets entsteht noch in geringem Umfang Kaltluft.
- 7.1.4.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Das Gebiet gehört aus naturräumlicher Sicht zu den "Schwäbisch-Oberbayerischen Voralpen". Es ist für das Schutzgut auf Grund der bestehenden Bebauung unbedeutend.

## **7.1.5 Auswirkungen der Planung**

- 7.1.5.1 Durch die vorliegende Änderung werden zwei Baufenster (überbaubare Grundstücksgrenzen) grenzen geringfügig erweitert und hier jeweils die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten erhöht. Zudem wird eine Festsetzung aufgenommen, dass die zulässige Grundfläche neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift, durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen geringfügig überschritten werden darf. Das bestehende Konzept zur Grünordnung wird beibehalten. Die Festsetzung zur Versickerung und Regenrückhaltung auf dem Privatgrundstück bleibt ebenso erhalten. Auf Grund der Topographie (leichte Hanglage) und der Beschaffenheit der anstehenden Böden kann es insbesondere bei Starkregenereignissen zum oberflächigen Abfluss von Niederschlagswasser (wild abfließendes Hangwasser) kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der natürliche Ablauf des Hangwassers weder zum Nachteil für den Ober- noch für den Unterlieger verändert, behindert oder verstärkt werden darf (vgl. § 37 WHG). Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter, die nicht auch durch den bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplan möglich wären. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind durch die vorliegende Planung daher nicht erheblich nachteilig tangiert. Auf eine schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen der vorliegenden Planung wird daher verzichtet. Die bereits zulässigen erheblichen Beeinträchtigungen wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" ausgeglichen.

## 8.1 Örtliche Bauvorschriften

### 8.1.1 Geänderte und ergänzte örtliche Bauvorschriften

- 8.1.1.1 Die Vorschrift zu Dachformen wird dahingehend ergänzt, dass für Widerkehre und Zwerchgiebel auch Flachdächer zulässig sind. Für Garagen und Dachgaupen waren bereits Flachdächer zulässig. Durch die bereits vorangeschrittene Entwicklung des Baugebietes mit einer überwiegenden Zahl an Flachdachgaragen, erscheint die Öffnung der Dachform Flachdach für Widerkehre und Zwerchgiebel optisch nicht störend.
- 8.1.1.2 Zur Klarstellung wird die Vorschrift zur Dachneigung um ein Spektrum für Flachdächer ergänzt, welche eine maximale Dachneigung von 3° aufweisen dürfen.
- 8.1.1.3 Die Vorschriften zu Widerkehren und Zwerchgiebeln wird dahingehend geändert, dass sowohl Widerkehre als auch Zwerchgiebel eine maximale Breite von 7,50 m erreichen können. Dies geschieht ebenfalls vor dem Hintergrund der besseren Ausnutzung eines Gebäudes. Durch die prozentuale Beschränkung in Bezug auf die Dachlänge ist eine optische Verunstaltung ausgeschlossen.
- 8.1.1.4 Für Zwerchgiebel wird analog zu Widerkehren festgelegt, dass diese einen Mindestabstand zum nächstgelegenen First des Hauptdaches von 0,50 m einhalten müssen, um die Dimensionierung eines Zwerchgiebels in der Höhe auf ein verträgliches Maß einzuschränken.

### 8.1.2 Regelungen über die Gestaltung der Freiflächen in den Baugebieten (Baugrundstücke)

- 8.1.2.1 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan regelt, dass Stützmauern auf der Grenze unzulässig sind. Diese Vorschrift hat sich als unzureichend erwiesen, da Mauern in geringem Abstand hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden können. Gestaltungsvorgaben für diese Mauern waren nicht enthalten. Auf Grund der beabsichtigten Durchlässigkeit der Freiflächen wird der Ausschluss von stark trennenden Elementen nun Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Stützmauern sind deshalb in einer möglichst durchlässigen und gegliederten Bauweise auszuführen. Die getroffenen Ausführungsvorgaben gelten jedoch nicht für Stützkonstruktionen in den Garagenhöfen in Bereich B, C und D. Die Stufen und Materialvorgaben könnten die Umsetzung der Garagenhöfe erschweren.

## 8.2 Sonstige Regelungen

### 8.2.1 Abstandsflächen

- 8.2.1.1 Für die Abstandsflächen werden weiterhin die Regelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO, mit Ausnahme der Grenzgaragen in den Bereichen B, C und D, zu Grunde gelegt. Die maximale

Länge der Grenzgaragen beträgt nun 24,00 m, um ausreichend Platz für die Schaffung von überdachten Stellplätzen zu haben. (Diese Länge kann auf Grund der Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen in den Bereichen C und D nicht ausgeschöpft werden.)

**9.1 Umsetzung der Planung****9.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

9.1.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

9.1.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstücks-Tausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

**9.1.2 Wesentliche Auswirkungen**

9.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtstädtische Situation sind auf Grund des beschränkten Ausmaßes der möglichen Nachverdichtung nicht erkennbar. Die infrastrukturellen Einrichtungen sind geeignet, die zusätzlichen Einwohner bzw. Einrichtungen zu versorgen.

9.1.2.2 Für die bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebbarkeit der freien Landschaft sowie des städtebaulichen Umfeldes zu rechnen (z.B. Ausblick). Auf Grund der getroffenen Festsetzungen (verbindliche Höhenbeschränkungen, überbaubare Grundstücksflächen) sind diese Auswirkungen als akzeptabel zu bewerten.

**9.1.3 Erschließung**

9.1.3.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Abwasserverband Rothach, Lindenberg i. Allgäu

9.1.3.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Leitungen der Stadtwerke Lindenberg GmbH

9.1.3.3 Die Löschwasserversorgung ist durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.

9.1.3.4 Stromversorgung durch Anschluss an: Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH, Lindenberg i. Allgäu

9.1.3.5 Gasversorgung durch: Stadtwerke Lindenberg GmbH

9.1.3.6 Müllentsorgung durch: Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) GmbH

**9.1.4 Planänderungen**

9.1.4.1 Für die in der Sitzung des Stadtrates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 03.06.2016) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Stadtratssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im

Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Stadtrates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2016 enthalten):

- die Festsetzung der Haupt-Firstrichtung wird gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan beibehalten. Auf die Herausnahme an einzelnen Stellen wird verzichtet.
- Überarbeitung der Baugrenze in den Bereichen B (Zurücknahme im Osten) und D (Zurücknahme im Westen) in der Planzeichnung
- Aufnahme der Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt im Bereich B
- die Festsetzung zu Einfriedungen und Stützkonstruktionen wird gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan geändert.
- die Bauvorschrift zu den Abstandsflächen wird gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan beibehalten. Auf eine Ausnahmeregelung in den Bereichen C und D wird verzichtet.
- die Bauvorschrift zur Dachneigung wird gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan beibehalten. Auf eine Änderung im Bereich B wird verzichtet.
- die Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen im Bereich B wird gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan beibehalten.
- Reduzierung der Traufhöhe im Bereich B
- es wird ein Hinweis zum Freiflächenplan aufgenommen
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

9.1.4.2 Die Planänderung vom 20.06.2016 umfasst Änderungen, die in der Sitzung des Stadtrates am 20.06.2016 zu den o.g. Änderungen zusätzlich beschlossen wurden und Ergänzungen der Verwaltung, die in Zusammenhang mit den o.g. Änderungen stehen.

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Ergänzung der Überschreitungsmöglichkeit der Grundfläche in dem B
- Festsetzung einer maximal zulässigen Firsthöhe im Bereich B
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

9.1.4.3 Für die in der Sitzung des Stadtrates am 17.10.2016 beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 05.10.2016) zur Verdeutlichung der

möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Stadtratssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Stadtrates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 05.10.2016 enthalten):

- Änderung der maximal zulässigen Traufhöhe auf das Niveau des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
- Reduzierung der maximal zulässigen Firsthöhe im Bereich B
- Änderung der Baufenster (überbaubare Grundstücksflächen) in den Bereichen B und D
- Aufweitung der Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen im Bereich B
- Änderung der Festsetzung zu den baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der Flächen für Garagen und Nebenanlagen, so dass Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Zufahrten hier nicht zulässig sind
- Änderung der empfohlene FFB-Höhe im Erdgeschoss auf das Niveau des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

9.1.4.4 Folgende Änderungen wurden ergänzt, um das in der Sitzung des Stadtrates am 17.10.2016 beschlossene Konzept umsetzen zu können (Das Fassungsdatum vom 05.10.2016 wurde beibehalten):

- Änderung der Abstandsflächenregelung zu den Grenzgaragen
- Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

9.1.4.5 Für die in der Sitzung des Stadtrates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 06.12.2016) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Stadtratssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Stadtrates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Stadtrates enthalten):

- redaktionelle Ergänzung der Festsetzung zur Zahl der Wohneinheiten sowie der Begründung hierzu

– redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Blick von Westen entlang des "Kohlstattweges". Im Bild rechts der Straße der Bereich B.



Blick von Norden entlang des "Stuibeweges" auf das Baugebiet



Blick von Nordwesten auf den Bereich D. Im Hintergrund die bestehende, südöstlich angrenzende Reihenhausbebauung.



**11.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Stadtratssitzung vom 14.03.2016. Der Beschluss wurde am 16.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Lindenberg i. Allgäu, den .....

.....  
(Eric Ballerstedt, 1. Bürgermeister)

**11.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)**

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich bis zum 24.03.2016 zur Planung zu äußern (Bekanntmachung am 16.03.2016).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 04.04.2016 bis 04.05.2016 (Billigungsbeschluss vom 14.03.2016; Entwurfsfassung vom 03.03.2016; Bekanntmachung am 24.03.2016) sowie vom 07.07.2016 bis 22.07.2016 (Billigungsbeschluss vom 20.06.2016; Entwurfsfassung vom 03.06.2016; Bekanntmachung am 29.06.2016) und vom 02.11.2016 bis 16.11.2016 (Billigungsbeschluss vom 17.10.2016; Entwurfsfassung vom 05.10.2016; Bekanntmachung am 24.10.2016) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

Lindenberg i. Allgäu, den .....

.....  
(Eric Ballerstedt, 1. Bürgermeister)

### 11.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Von einer Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 21.03.2016 (Entwurfassung vom 03.03.2016; Billigungsbeschluss vom 14.03.2016) sowie vom 30.06.2016 (Entwurfassung vom 03.06.2016; Billigungsbeschluss vom 20.06.2016) und vom 21.10.2016 (Entwurfassung vom 05.10.2016; Billigungsbeschluss vom 17.10.2016) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lindenberg i. Allgäu, den .....  
(Eric Ballerstedt, 1. Bürgermeister)

### 11.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung vom 19.12.2016 über die Entwurfassung vom 06.12.2016.

Lindenberg i. Allgäu, den .....  
(Eric Ballerstedt, 1. Bürgermeister)

### 11.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" in der Fassung vom 06.12.2016 dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 19.12.2016 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Lindenberg i. Allgäu, den .....  
(Eric Ballerstedt, 1. Bürgermeister)

### 11.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Westlicher Nadenberg Teil 2" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Lindenberg i. Allgäu, den .....  
(Eric Ballerstedt, 1. Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 03.03.2016  
Plan geändert am: 03.06.2016  
Plan geändert am: 20.06.2016  
Plan geändert am: 05.10.2016  
Plan geändert am: 06.12.2016

Planer:

.....  
(i.A. Andreas Brockof)

Büro Sieber, Lindau (B)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.